

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und

dem Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.  
Grambker Heerstr. 49, 28719 Bremen,

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle im ambulanten betreuten Jugendwohnen nach §§ 34 und 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V. (Einrichtungsträger), Grambker Heerstr. 49, 28719 Bremen.

Grundlage der Vereinbarung ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung). Diese und der Berechnungsbogen vom 23.04.2014 (Anlage 2) sind Bestandteil der Vereinbarung.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 Anwendung.

#### **2. Leistung**

2.1 Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

#### **3. Entgelt**

3.1 Das einrichtungsbezogene Gesamtentgelt für die Einzelfälle gem. Ziffer 2 beträgt

- bei der allgemeinen Zielgruppe:

**in der Fallgruppe I € 787,31 pro Person/monatlich,**

aufgeteilt in

ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 737,31 pro Person/monatlich** und

ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 50,00 pro Person/monatlich,**

**in der Fallgruppe II € 1.381,22 pro Person/monatlich,**

aufgeteilt in

ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 1.331,22 pro Person/monatlich** und

ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 50,00 pro Person/monatlich .**

3.2 Nach dem individuellen Fachkonzept des Einrichtungsträgers (Ju-Törn, vom 25.02. in der Fassung vom 02.03.2011) besteht eine enge Kooperation mit der in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlichen stationären Jugendhilfeeinrichtung „Haus Narnia“.

3.3 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 und dem beigefügten Berechnungsschema vom 23.04.2014 (Anlage 2) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Definition der Fallgruppen.

3.4 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

3.6 Die Abrechnung der Fallpauschalen erfolgt bei Beginn, Beendigung oder vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, tageweise auf der Grundlage von 30,4 Tagen. Rundungen erfolgen erst bei der Berechnung der anteiligen Monatsbeträge.

3.7 Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt für das Regelleistungsangebot in der jeweiligen Fallgruppe mit der Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H. Die abrechnungsfähigen Pauschalen betragen dann

- bei der allgemeinen Zielgruppe:

in der Fallgruppe I	€ 602,98 pro Person/monatlich,
in der Fallgruppe II	€ 1.048,42 pro Person/monatlich.

Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die zu erwartende Abwesenheitsdauer frühzeitig mit der behandelnden Institution abzuklären und das Ergebnis dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

3.8 Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten nach Ziffer 3.7 ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

#### 4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. April 2014** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.03.2015).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

4.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des Leistungsangebotstyps „ambulantes betreutes Jugendwohnen“ durch Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

#### 5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt die Trägerin der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5.3 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet das Sozialwerk alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für das ambulante betreute Jugendwohnen unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2012 und 2013 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2014 zugeht.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## 6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im April 2014

Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen  
Im Auftrag:

Einrichtungsträger:

 SOZIALWERK DER FREIEN  
CHRISTENGEMEINDE

  
Anlagen: Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1),  
Berechnungsbogen (Anlage 2)